



BVEB e.V.

Standards Verfahrensbeistandschaft

des Berufsverbandes der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und
Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e. V. (BVEB)

Beschlossen am 29. April 2022 in Bonn

Präambel

Die im Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e. V. vereinigten Personen respektieren die eigenständigen und wohlverstandenen Interessen von Kindern und Jugendlichen und verpflichten sich deshalb, diese in familiengerichtlichen Verfahren parteilich und unabhängig zu vertreten. Dabei wird die Notwendigkeit anerkannt, das konkrete Erleben des Kindes bzw. Jugendlichen genauso zu berücksichtigen, wie die zur Verfügung stehenden und relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Recht.

Kontakt

Wolsdorfer Str. 91
53721 Siegburg

Tel: 02241 8953426
Fax 02241 8953427

E-Mail: info@verfahrensbeistand-berufsverband.de

Homepage: www.verfahrensbeistand-berufsverband.de

§ 158 Bestellung des Verfahrensbeistands

- (1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.
 - (2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:
 1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
 3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
 - (3) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn
 1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
 2. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
 3. Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder
 4. eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.
- Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.
- (4) Die Bestellung endet mit der Aufhebung der Bestellung, mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens. Das Gericht hebt die Bestellung auf, wenn
 1. der Verfahrensbeistand dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen oder
 2. die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde.
 - (5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

§ 158a Eignung des Verfahrensbeistands

- (1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts

nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.

- (2) Persönlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen. Persönlich ungeeignet ist eine Person insbesondere dann, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 soll sich das Gericht ein erweitertes Führungszeugnis von der betreffenden Person (§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes) vorlegen lassen oder im Einverständnis mit der betreffenden Person anderweitig Einsicht in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis nehmen. Ein solches darf nicht älter als drei Jahre sein. Aktenkundig zu machen sind nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis des bestellten Verfahrensbeistands, das Ausstellungsdatum sowie die Feststellung, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in Satz 2 genannten Straftat enthält.

§ 158b Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands

- (1) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme erstatten. Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.
- (2) Soweit erforderlich kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen.
- (3) Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

§ 158c Vergütung; Kosten

- (1) Führt der Verfahrensbeistand die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig, erhält er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach § 158b Absatz 2 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung deckt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen ab.
- (2) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands ist § 277 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

Inhalt

Vorbemerkung

1.	Allgemeine Ziele und Arbeitsprinzipien	8
1.1	Die Aufgabenbereiche	8
1.2	Das Beschleunigungsgebot	9
2.	Zur Person des Verfahrensbeistands	9
2.1	Qualifikation	9
2.2	Führungszeugnis.....	10
2.3	Unabhängigkeit.....	10
2.4	Persönliche Eignung	10
3.	Vorgehensweise	11
3.1	Feststellung der Interessen des Kindes.....	11
3.1.1	Grundsätzliches.....	11
3.1.2	Bei Bestellung zum frühen ersten Termin	12
3.1.3	Bei Bestellung nach dem ersten Termin	13
3.2	Wiedergabe der Interessen des Kindes.....	14
3.3	Mitwirkung an der Kindesanhörung.....	15
4.	Beendigung der Tätigkeit.....	15
4.1	Verabschiedung vom Kind.....	16
4.2	Vergütung.....	16
5.	Anhang	
	Auszüge aus relevanten Gesetzen	16

1. Allgemeine Ziele und Arbeitsprinzipien

Die im Gesetz benannte Aufgabe des Verfahrensbeistandes¹ ist die Wahrnehmung der Interessen und die Wahrung der Rechte des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren.

Wie vom Gesetzgeber intendiert, orientiert die/der VB ihre/seine Tätigkeit an dem Ziel, die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren einzubringen und darauf zu dringen, dass das Kind als Subjekt im gerichtlichen Verfahren wahrgenommen wird.

§ 158b Absatz 1 FamFG regelt die allgemeinen Aufgaben der/des VB im Verfahren und enthält in Satz 1 die zentrale Aufgabe, das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.²

Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt die/der VB das Kind dabei, seine subjektiven Wünsche und Vorstellungen zu erkennen, herauszubilden und zum Ausdruck zu bringen – so, wie dieses nach Alter und Entwicklungsstand dazu in der Lage ist. Die/Der VB stellt Wünsche und Vorstellungen des Kindes differenziert und umfassend im gerichtlichen Verfahren dar und nimmt dazu schriftlich Stellung. Als Beteiligte im Verfahren gestaltet sie/er das Verfahren im Interesse des Kindes durch Teilnahme an Verhandlungen, Stellung von Anträgen und andere Rechtshandlungen, Abgabe von Empfehlungen und Einlegung von Rechtsmitteln und sorgt nicht zuletzt durch ihre/seine Anwesenheit in der gerichtlichen Kindesanhörung für eine Beteiligung und Begleitung des Kindes im Verfahren. Darüber hinaus informiert die/der VB das Kind über den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens, über die Ergebnisse von Verhandlungen sowie über abgeschlossene Vergleiche oder ergangene Beschlüsse und bemüht sich um eine größtmögliche Unterstützung und Beratung des Kindes.

1.1 Die Aufgabenbereiche

Die/Der VB spricht immer persönlich mit dem Kind, erkundet dabei seinen Willen zum Verfahrensgegenstand und macht sich einen Eindruck über die Lebenssituation des Kindes an seinem gewöhnlichen Lebensmittelpunkt. Dabei informiert sie/er das Kind altersangemessen über das Gerichtsverfahren und die Möglichkeiten des Kindes, Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens zu nehmen. Sie/Er erörtert dabei auch, welche Wünsche und Vorstellungen das Kind zur Lösung des Konflikts hat. Sind die Kinder alters- oder entwicklungsbedingt noch nicht sprachfähig, erkundet sie/er mithilfe einer Interaktionsbeobachtung die Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern und Bezugspersonen. Sofern die/der VB nach § 158b Abs. 2 FamFG mit der zusätzlichen

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden „VB“ als Abkürzung für die Begriffe „Verfahrensbeistand/Verfahrensbeiständin“ verwendet. Damit sind alle anderen Formen – w/d/m – mitgemeint.

² So auch bereits deutlich die Begründung zum damaligen Gesetzentwurf zu § 158 FamFG a.F., der dann zum 01.09.2009 in Kraft getreten war: „Zwar hat der Verfahrensbeistand den Kindeswillen in jedem Fall deutlich zu machen und in das Verfahren einzubringen, es steht ihm jedoch frei, darüber hinaus weitere Gesichtspunkte und auch etwaige Bedenken vorzutragen. Der Verfahrensbeistand hat daher bei seiner Stellungnahme sowohl das subjektive Interesse des Kindes (Wille des Kindes) als auch das objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl) einzubeziehen“; BT-Drs. 16/6308, S. 239.

Aufgabe betraut wurde, Gespräche mit den Eltern oder anderen Bezugspersonen des Kindes (Geschwistern, Großeltern, Erzieher:innen oder Lehrer:innen, Pflegepersonen, Mitarbeiter:innen des Jugendamtes, Sachverständigen usw.) zu führen, entscheidet sie/er fallangemessen, welche dieser Erkenntnisquellen sie/er nutzen möchte und dokumentiert die Ergebnisse dieser Gespräche. Dabei kann sie/er am Zustandekommen einer einvernehmlichen Lösung mitwirken, indem sie/er z. B. den Eltern die konkreten Wünsche der Kinder übermittelt und sie über die je nach Entwicklungsstand unterschiedlichen Bedürfnisse des Kindes und den konkreten Förderungs- und Erziehungsbedarf informiert. Als unabhängige und nur den Interessen des Kindes verpflichtete Person ist ihre/seine Aufgabe, die Lösungsvorstellungen der Kinder den Eltern oder gegebenenfalls anderen Verfahrensbeteiligten nahe zu bringen, und darauf zu achten, dass diese angemessen berücksichtigt werden.

1.2 Das Beschleunigungsgebot

Nach dem sich aus § 155 Abs. 1 FamFG³ ergebenden Vorrang- und Beschleunigungsgebot ergibt sich für Verfahrensbeistände die Notwendigkeit, innerhalb kurzer Frist – in der Regel innerhalb eines Monats – mit dem Kind und gegebenenfalls auch mit den Eltern Gespräche zu führen. So sorgt die/der VB für eine Beteiligung des Kindes am Verfahren von Anfang an⁴. Sie/Er gewährleistet durch ihre/seine zeitnahe Arbeitsaufnahme und Durchführung der Gespräche, dass das Kind auch schon im ersten frühen Termin als Subjekt wahrgenommen wird. Sie/Er bringt die Sichtweise des Kindes, seine Befindlichkeiten und seine Bedürfnisse in der Anhörung ein und sorgt durch ihre/seine Beteiligtenstellung auch in einem Vergleich durch ihre/seine notwendige Zustimmung für die Berücksichtigung der Kindesinteressen. Die/Der VB soll ihre/seine fachliche Stellungnahme schriftlich anfertigen und zu den Akten geben (vgl. § 158b Abs. 1 Satz 2 FamFG).

2. Zur Person des Verfahrensbeistands

2.1 Qualifikation

(1) Die/Der VB soll gemäß § 158a Abs. 1 FamFG über Grundkenntnisse

- auf dem Gebiet des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts,
- des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen,
- des Kinder- und Jugendhilferechts,
- der Entwicklungspsychologie des Kindes, sowie
- über kindgerechte Gesprächstechniken verfügen.

³ s. Anhang Nr. 2: Vorrang- und Beschleunigungsgebot gemäß § 155 FamFG.

⁴ Gemäß § 158 Abs. 1 Satz 2 FamFG ist der Verfahrensbeistand so früh wie möglich zu bestellen.

Die erforderlichen Kenntnisse können insbesondere über eine entweder sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation⁵ und eine spezifische Zusatzqualifikation als Verfahrensbeistand erlangt werden.

(2) Die/Der VB hat sich regelmäßig – mindestens im Abstand von 2 Jahren – fortzubilden.

(3) Durch geeignete Maßnahmen (Supervision, kollegiale Beratung) gewährleisten Verfahrensbeistände eine fachlich qualifizierte Arbeit und eine professionelle Reflexion ihrer Tätigkeit.

2.2 Führungszeugnis

Die/Der VB ist gemäß § 158a Abs. 2 FamFG verpflichtet, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses muss alle 3 Jahre erneuert werden.

2.3 Unabhängigkeit

Die/der VB ist eine von allen anderen Verfahrensbeteiligten unabhängige Person. Sie/Er vertritt die Interessen des Kindes unvoreingenommen und unabhängig von der Meinung der Eltern oder beteiligter anderer Professioneller. Auch das Gericht ist ihr/ihm gegenüber nicht weisungsbefugt.

Eine Verfahrensbeistandschaft soll nicht übernommen werden, wenn die/der VB zu dem Kind oder zu dessen Familienangehörigen private oder berufliche Beziehungen unterhielt oder unterhält, oder wenn sie/er mit der bisherigen Fallbearbeitung bei betroffenen Personen, die in Bezug zu dem aktuellen Gerichtsverfahren stehen, befasst war oder dies in Zukunft möglicherweise sein wird. Das Gleiche gilt für Beziehungen der/des VB zu anderen Bezugspersonen des Kindes, sofern diese eine unabhängige Ausübung der Verfahrensbeistandschaft erschweren können. Die/Der VB übernimmt nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit in der Regel auch keine persönlich geführte Ergänzungspflegschaft oder Vormundschaft für dasselbe Kind.

2.4 Persönliche Eignung

Die/der VB hat ein persönliches Interesse an der Arbeit mit Kindern und verfügt über Erfahrungen im Umgang mit ihnen.

Sie/Er verhält sich unvoreingenommen gegenüber verschiedenen kulturellen Einflüssen oder religiösen Überzeugungen, sofern diese keine Gefahr für die Kindesinteressen darstellen. Um dieses sicherzustellen, sollte die/der VB über interkulturelle Kompetenzen verfügen.

Sie/Er ist in der Lage, ihre/seine Fähigkeiten und ihr/sein Handeln kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls nötige Konsequenzen zu ziehen, wenn diese eine Vertretung in einem bestimmten Fall verbieten. (z. B. Beratung, Sichtung von Fachliteratur, Abgabe des Falls).

⁵ § 158a Abs. 1 Satz 3 FamFG.

Personen, welche Straftaten zum Nachteil von Kindern begangen haben, erfüllen die Voraussetzungen zur Bestellung als VB nicht. Die/Der VB wird vor der Aufnahme in den BVEB daher ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Auch Personen, die nach fachärztlicher Diagnose an einer psychischen Erkrankung leiden, sind nicht als VB in Betracht zu ziehen.

3. Vorgehensweise

Bevor die/der VB eine Bestellung annimmt, überprüft sie/er, ob sie/er die für die Interessenvertretung im konkreten Fall notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten mitbringt sowie über die zeitlichen Kapazitäten für eine Bearbeitung verfügt, die dem Bedürfnis des Kindes nach einem zügig betriebenen Gerichtsverfahren entsprechen. Besonders bei Bestellungen zum frühen ersten Termin prüft die/der VB, ob sie/er in der kurzen Frist bis zur gerichtlichen Anhörung in der Lage ist, die notwendigen Termine mit dem Kind und – bei erweitertem Aufgabenbereich – auch mit den Eltern zu führen.

Sie/Er prüft insbesondere, ob sie/er über die speziellen Kenntnisse verfügt, die eine Interessenvertretung in der konkreten Kindschaftssache ermöglichen, für die sie/er bestellt wurde. Dies gilt insbesondere für Verfahren zur Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitentziehenden Maßnahmen⁶ von Kindern und Jugendlichen (gemäß § 151 Nr. 6, 7 FamFG)⁷.

3.1 Feststellung der Interessen des Kindes

3.1.1 Grundsätzliches

Zentraler und in der Regel unverzichtbarer Bestandteil der Interessenvertretung ist der persönliche Kontakt mit dem Kind, der dessen besonderen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend angemessen vorbereitet und zeitnah durchgeführt wird. Auch das Erleben des Kindes in seinem Lebensumfeld ist in der Regel unverzichtbarer Bestandteil der Tätigkeit der/des VB.

Aus der Bestellung für jedes einzelne Kind folgt auch die getrennte Ermittlung der Interessen eines jeden Kindes. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob zur Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung ein gemeinsames Treffen von Geschwisterkindern angezeigt ist.

Die Kommunikation mit dem Kind sollte problemorientiert sowohl direkt sprachlich als auch

⁶ In geschlossenen Abteilungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in Form einer geschlossenen pädagogischen Unterbringung.

⁷ Die zugehörigen Verfahrensvorschriften finden sich in § 167 FamFG, in dem sowohl auf die Zuständigkeit des Familiengerichts in Kindschaftssachen (§ 151 Nr. 6, 7 FamFG) als auch auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften in Unterbringungssachen (§ 312 ff. FamFG) hingewiesen wird. So wird aus dem Verfahrenspfleger für Kinder und Jugendliche der Verfahrensbeistand; bei der Unterbringung Erwachsener bleibt es beim Verfahrenspfleger.

spielerisch erfolgen. Bei Bedarf sollte eine Interaktionsbeobachtung durchgeführt werden.

Während des ersten Kontaktes informiert die/der VB das Kind, dessen Verständnismöglichkeiten entsprechend, über ihre/seine Rolle und Aufgabe. Ebenso erhält das Kind eine schriftliche Information, wie ihre/seine VB zu erreichen ist, und wird ermutigt, den Kontakt bei Bedarf aufzunehmen. Inhalt der Kontakte ist die Erkundung der kindlichen Wünsche und Vorstellungen zu den gerichtlich relevanten Fragen. Hierfür stellt eine Information des Kindes über seine Rechte und Möglichkeiten die Grundlage dar. Auch kindeswohlorientierte Überlegungen der/des VB sollten gegebenenfalls bereits in diesen Dialog einfließen, ohne das Kind in seiner selbst bestimmten Äußerung zu hindern oder einzuschränken.

Zu den Aufgaben der/des VB gehört auch, auf mögliche Einflussnahmen auf das Kind durch andere Personen aufmerksam zu werden und angemessen zu reagieren.

Auch in Verfahren wegen möglicher Kindeswohlgefährdung ist die Ermittlung des Kindeswillens zentral. Das Gespräch und der Kontakt mit weiteren Betreuungspersonen des Kindes und mit Fachkräften kann zusätzlich helfen, die subjektiven Interessen des Kindes einordnen und mögliche Unvereinbarkeiten mit seinen wohlverstandenen Interessen wahrnehmen zu können. Auch wenn die/der VB nicht für das jugendbehördliche Verfahren bestellt ist, wird eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in den meisten Fällen der Wahrnehmung der kindlichen Interessen im gerichtlichen Verfahren zugutekommen. Sieht die/der VB die Interessen des Kindes durch die Tätigkeit oder ein unterlassenes Handeln des Jugendamtes nicht angemessen berücksichtigt, sind diese deutlich und direkt gegenüber dem Jugendamt zum Ausdruck zu bringen und fließen gegebenenfalls in die schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Gericht ein.

Bei Bestellung mit erweitertem Aufgabenbereich, die grundsätzlich eine umfassende Interessenvertretung erst möglich macht, wird die/der VB in jeder Phase des Verfahrens in Gesprächen mit den Eltern auf die Situation des Kindes aufmerksam machen und die Wünsche und Vorstellungen den Eltern erläutern. Dabei wird sie/er im Rahmen seines Vermittlungsauftrages die Eltern ermuntern, selbstverantwortlich nach Lösungen für ihr Kind zu suchen und gegebenenfalls die Hilfe des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen.

3.1.2 Bei Bestellung zum frühen ersten Termin

Zu Beginn der Tätigkeit in einem neuen Verfahren steht das Studium der Gerichtsakten. Danach nimmt die/der VB umgehend Kontakt zu der Betreuungsperson des Kindes und – je nach Beauftragung – auch mit dem anderen Elternteil auf, um einen Termin für ein Gespräch mit dem Kind und den Eltern zu vereinbaren.

Möglicherweise ist ein erster Kontakt in Gegenwart einer Bezugsperson hilfreich für das Kind, um Unsicherheiten und Ängste abzubauen, sowie wichtig für die/den VB, um das Kind in Interaktion mit seinen Bezugspersonen zu erleben. Wenn es sich um Säuglinge oder Kleinkinder handelt, sollten Kontakte in der vertrauten Umgebung des Kindes stattfinden, um die Eltern-Kind-Interaktion intensiv beobachten zu können. In Verfahren um den ständigen Aufenthalt des Kindes nach Trennung der Eltern sollte das Kind möglichst im Kontakt mit beiden Elternteilen an deren jeweiligem Wohnort erlebt werden.

Die/der VB wird ihre/seine fachliche Stellungnahme schriftlich zur Akte reichen und in der Anhörung aktuell Bericht erstatten.

Wird ein Verfahren nicht im ersten Termin durch Vergleich, Beschluss oder Rücknahme der Anträge erledigt, so kann die/der VB ihre/seine Arbeit meist ohne Termindruck fortsetzen. Wenn es der/dem VB bisher nicht möglich war, im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit festzustellen, ob der vom Kind geäußerte subjektive Wille auch mit dessen objektiven Interessen in Einklang steht, so kann sie/er in weiteren Gesprächen mit Eltern und Bezugspersonen für eine Klärung sorgen. Im Einzelfall ist anzuregen, zur Aufklärung weiterer Fragestellungen ein psychologisches oder psychiatrisches Sachverständigengutachten einzuholen. Der zu erwartende Erkenntnisgewinn für das Wohl des Kindes ist dabei stets abzuwägen mit der durch eine Begutachtung für das Kind möglichen Belastung und der zu erwartenden Verlängerung der Verfahrensdauer. In jedem Fall sollte bei der Beantragung eines Gutachtens formuliert werden, welche Fragen aus der Sicht der/des VB vom Sachverständigen bearbeitet werden sollten und ob ein Auftrag an den Sachverständigen formuliert werden sollte, auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinzuwirken (gemäß § 163 Abs. 2 FamFG).

3.1.3 Bei Bestellung nach dem ersten Termin

Erfolgt die Bestellung der/des VB erst nach dem ersten Gerichtstermin, so geschieht die Feststellung der Kindesinteressen grundsätzlich analog zu der Arbeit beim frühen ersten Termin; allerdings in der Regel ohne den gleichen Zeitdruck. Da im ersten Termin keine Lösung gefunden wurde oder das Gericht noch weitere Erkenntnisse zu einer Beschlussfassung benötigt, wird die/der VB die umfangreicheren Akten studieren und die notwendigen Gespräche mit dem Kind und weiteren Beteiligten führen. Nach dem Erstkontakt sollten alle weiteren Kontakte mit dem Kind jedoch in Abwesenheit aller Bezugspersonen und möglichst an einem Ort erfolgen, der dem Kind einerseits genügend Sicherheit und Vertrautheit vermittelt, andererseits eine eigenständige Darstellung seiner Gedanken ermöglicht. Im Rahmen von Interaktionsbeobachtungen erlebt die/der VB das Kind im Kontakt mit seinen Bezugspersonen und macht sich einen Eindruck von seinen Beziehungen zu ihnen. Dies kann auch die Teilnahme an einem begleiteten Umgang⁸ beinhalten.

Zu sämtlichen Tätigkeiten dokumentiert die/der VB zeitnah den Gesprächs- oder Beobachtungsverlauf und deren Ergebnis als Gedächtnisstütze und zur Selbstkontrolle. Diese Aufzeichnungen werden anderen nicht zugänglich gemacht. Die zusammenfassende Dokumentation ihrer/seiner Tätigkeit, daraus gezogene Schlussfolgerungen und fachliche Bewertungen bilden die Grundlage für Stellungnahmen und Berichte, Empfehlungen, Anträge und Rechtsmittel der/des VB gegenüber dem Gericht. Bei der Abfassung schriftlicher Stellungnahmen und Berichte berücksichtigt die/der VB das Interesse des Kindes an einem Verfahrensverlauf, der bestehende Konflikte nicht weiter verstärkt. Sie/Er bemüht sich um Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten zur Erarbeitung von einvernehmlichen ressourcenorientierten Konzepten und wirkt am Zustandekommen einer einvernehmlichen Lösung mit.

⁸ Begleiteter Umgang gemäß § 1684 Abs. 4 BGB.

Die/Der VB nimmt an der gerichtlichen Kindesanhörung⁹ teil. Sie/Er bereitet das Kind auf die Anhörung vor, unterstützt es während der Anhörung und klärt mit ihm anschließend mögliche offene Fragen.

3.2 Wiedergabe der Interessen des Kindes

Die/Der VB wird durch eine schriftliche fachliche Stellungnahme dafür sorgen, dass die wahrgenommenen Interessen des Kindes bzw. der Kinder – dann jeweils getrennt – dokumentiert und den Gerichtsakten zugeführt werden. Grundlage der Stellungnahme ist die Integration der gewonnenen Ergebnisse aus Gesprächen, Beobachtungen und Auswertungen von Schriftstücken.

Die fachliche Stellungnahme beinhaltet in jedem Fall eine ausführliche, authentische und für die anderen Beteiligten nachvollziehbare Darstellung der umfassenden subjektiven Interessen des Kindes. Hierfür ist es häufig angezeigt, Äußerungen des Kindes wortgetreu wiederzugeben und die Beobachtungen während des Gespräches zu protokollieren.

Die/Der VB wird jede Art von Kindesäußerungen aufnehmen, ohne diese zu werten.

Darüber hinaus gehört es zur Aufgabe der/des VB, im Rahmen mündlicher Verhandlungen oder Anhörungen die Position des Kindes einzubringen.

Bei Beauftragung mit erweitertem Aufgabenbereich schließt sich die Darstellung der Gesprächsergebnisse mit Eltern und anderen Bezugspersonen an. Dabei achtet die/der VB darauf, diese Äußerungen nicht zu kommentieren oder zu bewerten.

Auf der Basis ihrer/seiner Erkenntnisse und Gespräche wird die/der VB eine Empfehlung abgeben oder einen Antrag stellen.

In der dazugehörigen Begründung legt die/der VB dar, inwieweit die subjektiven Kindesinteressen mit den wohlverstandenen Interessen des Kindes in Einklang stehen und weshalb sie/er gegebenenfalls von den geäußerten Willensäußerungen des Kindes abweicht. Eine ausschließlich an den subjektiven Interessen orientierte Vertretung findet ihre Grenze in jedem Fall dort, wo ein Wille des Kindes sein körperliches, geistiges oder seelisches Wohl gefährdet. Die auf fachlicher Sicht beruhende Einschätzung des Kindes, seiner individuellen Bedürfnisse und Beziehungen zu anderen Menschen bildet die Grundlage für eine Einschätzung seiner Lebenssituation. Unsicherheiten und Unklarheiten sind als solche zu benennen und zu diskutieren.

Diese Stellungnahme wird die/der VB vorab mit dem Kind sorgfältig besprechen, wobei sie/er dem Kind die Gründe für seine vom subjektiven Willen eventuell abweichende Empfehlung erklärt.

⁹ s. Anhang Nr. 3: Kindesanhörung gemäß § 159 FamFG.

3.3 Mitwirkung an der Kindesanhörung

Die/Der VB wirkt an der Anhörung des Kindes sowie an der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks vom Kind durch die/den Familienrichter/in mit¹⁰.

Die/Der VB achtet in Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB darauf, dass das Gericht sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind auch dann verschafft, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun¹¹.

Die/Der VB informiert das Kind vorab in geeigneter Weise über den Ablauf der Kindesanhörung und über seine Rechte¹². Falls im Kindesinteresse erforderlich, teilt sie/er dem Gericht vorab mit

- ob sie/er schwerwiegende Gründe gegen die Durchführung der gerichtlichen Anhörung sieht,
- ob im Kindesinteresse die Anhörung in einem geeigneten kindgerechten Rahmen durchgeführt werden sollte oder
- ob die Anhörung zeitlich getrennt von dem Termin für die anderen Beteiligten durchgeführt werden sollte.

4. Beendigung der Tätigkeit

Der Inhalt des gerichtlichen Ergebnisses ist mit dem Kind zu erörtern, sofern es hierzu aufgrund seines Entwicklungsstandes in der Lage ist. Vor der Zustimmung der/des VB zu einer eventuellen Elternvereinbarung ist mit dem Kind dahingehend zu klären, ob es die Folgen der Vereinbarung mittragen kann, oder ob es Änderungen wünscht.

Endet das Verfahren mit einem Beschluss, muss das Ergebnis dem Kind von der/dem VB erklärt werden. Sollte der Beschluss nicht mit den Wünschen und Vorstellungen des Kindes in Einklang stehen, muss geprüft werden, ob das beschwerdeberechtigte Kind selbst bzw. das jüngere Kind durch seine/seinen VB ein geeignetes Rechtsmittel einlegen möchte. In der Beschwerdebegründung sind erneut die aus subjektiver Sicht des Kindes anzuführenden Gründe für das Rechtsmittel, sowie die nach Auffassung der/des VB relevanten Aspekte zu formulieren. Es ist transparent zu machen, wenn die von der/dem VB eingelegte Beschwerde vom Kind nicht gewünscht ist.

Auch im Beschwerdeverfahren vertritt die/der VB die Interessen des Kindes, es bedarf hierfür keiner erneuten Bestellung.

¹⁰ § 159 Abs. 4 Satz 3 FamFG.

¹¹ § 159 Abs. 2 Satz 3 FamFG.

¹² Insbesondere darüber, dass das Kind auch seine Aussage verweigern kann.

4.1 Verabschiedung vom Kind

Auf eine absehbare Beendigung der Tätigkeit der/des VB ist das Kind angemessen vorzubereiten. Für die Verabschiedung sollte ein geeigneter Rahmen gewählt werden und die Möglichkeit bestehen, sich mit dem Kind über die vergangene gemeinsame Zeit und seine Erfahrungen auszutauschen. Möglicherweise möchte das Kind der/dem VB auch eine persönliche Rückmeldung geben, die für seine zukünftige Tätigkeit sicherlich wertvoll ist.

4.2 Vergütung

Nach § 158c Abs. 1 FamFG steht der/dem VB für jedes Kind, für das sie/er bestellt wurde, für jede Verfahrensart (Einstweilige Anordnung, Hauptsacheverfahren, Beschwerdeverfahren) und für jeden Verfahrenszug¹³ eine Pauschale zu, deren Höhe sich nach dem Umfang der Beauftragung richtet.

Der Anspruch auf die Entschädigung entsteht mit der Bekanntmachung des Beschlusses zur Bestellung als VB an diese/diesen, es ist kein Nachweis einer konkreten Tätigkeit notwendig¹⁴.

Der Vergütungsantrag ist bei dem bestellenden Amtsgericht zu stellen¹⁵. Dies betrifft auch das Beschwerdeverfahren.

5. Anhang – Auszüge aus relevanten Gesetzen

Nr. 1 – § 151 FamFG – Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,

¹³ § 158c Abs. 1 Satz 1 FamFG.

¹⁴ Daraus ergeben sich regelmäßig erste Tätigkeiten wie Aktenstudium, Anlegen der Handakte, Terminanfragen.

¹⁵ Für die Verjährung des Vergütungsanspruchs in Form der Pauschalen nach § 158c Abs. 1 FamFG wird nach der Rechtsprechung des BGH die Ausschlussfrist von 15 Monaten nach § 1835 Abs. 1 Satz 3 BGB entsprechend angewendet (vgl. Bauer, A. in: Salgo, L./Lack, K. (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft – Ein Handbuch für die Praxis, 4. Aufl. Köln 2020, Reguvis Verlag, S. 825 ff., Rn. 2126 ff.).

6. die Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches, auch in Verbindung mit den §§ 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
7. die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme bei einem Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz

betreffen.

Nr. 2 – § 155 FamFG – Vorrang und Beschleunigungsgebot

- (1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.
- (2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.
- (3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.
- (4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.

Nr. 3 – § 159 FamFG – Persönliche Anhörung des Kindes

- (1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.
- (2) Von der persönlichen Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks nach Absatz 1 kann das Gericht nur absehen, wenn
 1. ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt,
 2. das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun,
 3. die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist oder
 4. das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

Satz 1 Nummer 3 ist in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die die Person des Kindes betreffen, nicht anzuwenden. Das Gericht hat sich in diesen Verfahren einen persönlichen Eindruck von dem Kind auch dann zu verschaffen, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun.

- (3) Sieht das Gericht davon ab, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Unterbleibt eine Anhörung oder die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung und die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

Nr. 4 – § 167 FamFG – Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen

- (1) In Verfahren nach § 151 Nummer 6 sind die für Unterbringungssachen nach § 312 Nummer 1 und 2, in Verfahren nach § 151 Nummer 7 die für Unterbringungssachen nach § 312 Nummer 4 geltenden Vorschriften anzuwenden. An die Stelle des Verfahrenspflegers tritt der Verfahrensbeistand. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands ist stets erforderlich.
- (2) Ist für eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ein anderes Gericht zuständig als dasjenige, bei dem eine Vormundschaft oder eine die Unterbringung erfassende Pflegschaft für den Minderjährigen eingeleitet ist, teilt dieses Gericht dem für das Verfahren nach Absatz 1 zuständigen Gericht die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft, den Wegfall des Aufgabenbereichs Unterbringung und einen Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers mit; das für das Verfahren nach Absatz 1 zuständige Gericht teilt dem anderen Gericht die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung mit.
- (3) Der Betroffene ist ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Verfahren sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten sowie die Pflegeeltern persönlich anzuhören.
- (5) Das Jugendamt hat die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen.

- (6) In Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 soll der Sachverständige Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein. In Verfahren nach § 151 Nr. 6 kann das Gutachten auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden. In Verfahren der Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen genügt ein ärztliches Zeugnis; Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) Die freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen enden spätestens mit Ablauf von sechs Monaten, bei offensichtlich langer Sicherungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von einem Jahr, wenn sie nicht vorher verlängert werden.

Nr. 5 – § 174 FamFG – Verfahrensbeistand

Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Abstammungssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die §§ 158 bis 158c gelten entsprechend.

Nr. 6 – § 191 FamFG – Verfahrensbeistand

Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Adoptionssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die §§ 158 bis 158c gelten entsprechend.